

---

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
- im Hause -

Schwerin, 12. November 2020

### **PPP Begleitbeirat Lambrechtsgrund; hier: Vereinsheim SSC**

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

ich nehme Bezug auf das Protokoll über die 3. Sitzung des PPP Begleitbeirates Lambrechtsgrund am 29.10.2020. Unter TOP 6 (Sachstandsinformation Vereinsheim SSC) heißt es:

*„Zu den Planungen eines Vereinsheim für den SSC wird ausgeführt, dass in Kürze die Herauslösung aus den PPP-Verträgen erfolgt. Es wurde ein Erbpachtvertrag mit der Landeshauptstadt Schwerin geschlossen.“*

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum werden Bestandteile des PPP-Vertrages ohne Beteiligung der Stadtvertretung herausgelöst?
2. Warum wurde der o.g. Erbpachtvertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung geschlossen?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn  
Fraktionsvorsitzender

**Der Oberbürgermeister**  
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin  
Fraktion Unabhängige Bürger  
Fraktionsvorsitzender Silvio Horn

Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin  
Raum 5.008 Aufzug B  
Telefon: 0385 545 - 2100  
Fax: 0385 545 - 2109  
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
12.11.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in Datum  
Herr Peske 23.11.2020

## **Ihre Anfrage zum PPP Begleitbeirat Lambrechtsgrund; hier: Vereinsheim SSC**

Sehr geehrter Herr Horn,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt.

### **1. Warum werden Bestandteile des PPP-Vertrages ohne Beteiligung der Stadtvertretung herausgelöst?**

Nach § 22 Abs. 2 KV M-V ist die Stadtvertretung für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Wichtig sind neben den der Gemeindevertretung zugewiesenen Aufgaben Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind. Da das Grundstück mit einem Wert von 25.800 Euro (625 qm \* 40,00 Euro Verkehrswert) unter der Grenze von 50.000 Euro bleibt, fällt es nach den gültigen Wertgrenzen (§ 5 Abs. 3 Hauptsatzung) in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Eine Zuständigkeit der Stadtvertretung kommt hier unter dem Aspekt der Wertgrenze nicht in Betracht. Mit Blick auf den Wortlaut des Vertragstextes zur Herauslösung der Fläche ist festzustellen, dass die Herauslösung einzelner Teile aus dem PPP-Vertrag keine wesentliche Bedeutung für die Gemeinde hat, da die PPP-Verträge im Ganzen davon unberührt bleiben und die Herauslösung keinerlei finanzielle Folgen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen hat. Da auch die grundsätzliche Rechtsbeziehung zur LBG unverändert bleibt, ist eine besondere politische Bedeutung eher fernliegend. Unabhängig davon wurde auf der Sitzung des PPP-Begleitbeirates am 29.10.2020 über die Flächenherauslösung informiert.

### **2. Warum wurde der o.g. Erbpachtvertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung geschlossen?**

Eine Beteiligung der Stadtvertretung am Abschluss des Erbbaurechtsvertrages war nicht erforderlich. Nach Ziffer 2.13.6 der Grundstückspolitischen Leitlinien gelten für die Zuständigkeit bei der Bestellung von Erbbaurechten die gleichen Wertgrenzen wie beim Verkauf. Maßgeblich sind hier der Bodenwert und die Verzinsung. Da das Grundstück mit einem Wert von 25.800 € (625 qm

\* 40,00 €) unter der Grenze von 50.000 € bleibt, ab der nach der Hauptsatzung bei Grundstücksverkäufen der Hauptausschuss zuständig wäre, fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Eine Zuständigkeit der Stadtvertretung kommt hier unter dem Aspekt der Wertgrenze gar nicht in Betracht. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften wurde durch den Beigeordneten für Wirtschaft, Bauen und Ordnung damals informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier